



► Nr. VO/2023/12244  
öffentlich

Lübeck, 22.05.2023

**Vorlage  
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:  
2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Heike Koslowski (E-Mail: Heike.Koslowski@luebeck.de Telefon: 122-6463)

**Vorlage zur 2. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Übergangswohneinrichtungen der Hansestadt Lübeck**

**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.06.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.07.2023	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
29.08.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
31.08.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage 3 beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Übergangswohneinrichtungen der Hansestadt Lübeck wird beschlossen.

**Verfahren:**

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 – Bereich Recht	keine rechtlichen Bedenken
1.201 – Haushalt und Steuerung	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja  
Nein- Begründung:

da Kinder/Jugendliche nicht unmittelbar betroffen sind.

Die Maßnahme ist:

neu  
freiwillig  
vorgeschrieben durch:

Kommunalabgabengesetz

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1 und Anlage 2)
<input type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit  
gem. § 35 GO:

### **Begründung:**

Die letzte Änderung der Benutzungsgebühr erfolgte zum 01.01.2021. Die Gesamtsituation hat sich seither extrem verändert. Wegen des starken Zustroms von ukrainischen Geflüchteten mussten zahlreiche neue Unterkünfte eingerichtet werden. Aufgrund der zwischenzeitlich mehrmaligen Erhöhungen der Regelsätze und der bereits zum 01.04.2022 erfolgten Anhebung der Mietobergrenzen sowie der aktuell noch steigenden Energiekosten (seit Einführung der Gebührenerhebung 2018 nicht erhöht) ist eine Anpassung der Benutzungsgebühr für die Nutzung der Übergangswohneinrichtungen der Hansestadt Lübeck durch Erlass einer 2. Änderungssatzung notwendig.

Die neue Benutzungsgebühr für Mehrpersonen-Haushalte setzt sich zusammen aus der ab 01.04.2022 geltenden Bruttokaltmiete (angemessene Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII) zuzüglich des Heiz- und Stromkostenzuschlags, der anhand der Durchschnittswerten der unterschiedlichen Heizarten und den Energiekostenanteilen in Nutzungsentgelten (nach dem SGB XII) ermittelt wurde.

Das Festhalten an dem auf 360,00 € begrenzten Betrag für alleinstehende Personen nach § 3 Abs. 3 der bisherigen Satzung erscheint insbesondere angesichts der gestiegenen Energiekosten nicht länger haltbar.

Hier wurde bei der Ermittlung der neuen Benutzungsgebühr ein abweichendes Berechnungsverfahren angewandt, um eine vertretbare Erhöhung zu gewährleisten.

Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus dem bisherigen Festbetrag von 360,00 € zuzüglich des Heiz- und Stromkostenzuschlags.

Im Produkt 315501 werden diese Erträge aus der Benutzungsgebühr auf dem Konto 4321000 gebucht und dienen der Deckung der verauslagten Kosten für Miete und Nebenkosten der Übergangswohneinrichtungen auf dem Konto 5458000.

Da nicht absehbar ist, wie sich die Zahlen der unterzubringenden Geflüchteten zukünftig entwickeln, wurde für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen auch für die kommenden Jahre der aktuelle Ist-Zustand zugrunde gelegt.

Unter Berücksichtigung dieser Zahlen würden sich durch die Erhöhung der Benutzungsgebühren monatliche Mehrerträge in Höhe von 119.098 € ergeben.

Bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen in Anlage 1 wurde davon ausgegangen, dass mit dem entsprechenden Gremienlauf und der notwendigen Beschlussfassung eine Wirksamkeit der neuen Satzung ab 01. Oktober 2023 realistisch ist.

**Anlagen:**

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen (Einnahmen)

Anlage 2 - Finanzielle Auswirkungen (Mehrausgaben)

Anlage 3 - 2. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung

Senatorin Pia Steinrücke



2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2023	2024	2025	2026
Erträge	83.970,00	335.880,00	335.880,00	335.880,00
Aufwendungen	-116.625,00	-466.500,00	-466.500,00	-466.500,00
Saldo Ergebnisplan	-32.655,00	-130.620,00	-130.620,00	-130.620,00
Einzahlungen	83.970,00	335.880,00	335.880,00	335.880,00
Auszahlungen	-116.625,00	-466.500,00	-466.500,00	-466.500,00
Saldo Finanzplan	-32.655,00	-130.620,00	-130.620,00	-130.620,00

2023	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen	-32.655,00	-32.655,00	Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	x	x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2023	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	313001.000.4481000	Erträge aus Kostenerstattung Land	83.970,00
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	313001.000.5339200	Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz	-116.625,00
		<b>Saldo Ergebnisplan</b>	<b>-32.655,00</b>
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	313001.000.6481000	Einzahlungen aus Kostenerstattung Land	83.970,00
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	313001.000.7339200	Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz	-116.625,00
		<b>Saldo Finanzplan</b>	<b>-32.655,00</b>

## 2. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Übergangswohneinrichtungen der Hansestadt Lübeck zur ordnungsrechtlichen Unterbringung gem. dem Asylgesetz (AsylG) i. V. m. dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG), dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) und dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird die Benutzungs- und Gebührensatzung für Übergangswohneinrichtungen der Hansestadt Lübeck zur ordnungsrechtlichen Unterbringung gem. dem Asylgesetz (AsylG) i. V. m. dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG), dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) und dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vom 19.03.2020 (Lübecker Nachrichten vom 01.04.2020 / Internet vom 02.04.2020) zuletzt geändert durch Satzung vom 04.10.2020 (Lübecker Nachrichten vom 10.10.2020 / Internet vom 11.10.2020) durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom XX.XX.XXXX wie folgt geändert:

1.

§ 3 erhält folgende Fassung:

### § 3 Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

- (1) Die Hansestadt Lübeck erhebt für die Benutzung der Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Berechnungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist der Mietaufwand zuzüglich Nebenkosten sowie Strom- und Heizkosten.
- (3) Die monatliche Benutzungsgebühr für alleinstehende Personen wird auf 411,- € (Grundbetrag 360,- €, Heizkostenzuschlag 14,- €, Stromkostenzuschlag 37,- €) erhöht.
- (4) Gemäß der geltenden Richtlinien der Hansestadt Lübeck für die Angemessenheit von Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII wird bei Mehrpersonenhaushalten die entsprechende Mietobergrenze in der jeweils geltenden Fassung als Benutzungsgebühr zu Grunde gelegt. Für die betroffene Personenzahl eines untergebrachten Familienverbandes liegt die Benutzungsgebühr zurzeit bei:

Anzahl Personen	Mietobergrenze	Heiz- und Stromkostenzuschlag	Benutzungsgebühr
2	580,- €	28,- € + 66,- € = 94,- €	674,- €
3	696,- €	42,- € + 80,- € = 122,- €	818,- €
4	790,- €	56,- € + 95,- € = 151,- €	941,- €
5	920,- €	70,- € + 109,- € = 179,- €	1099,- €
6	1014,- €	84,- € + 123,- € = 207,- €	1221,- €

jede weitere Person	+94,- €	14,- € + 14,- € = 28,- €	+122,- €
---------------------------	---------	--------------------------	----------

(5) Bei der Berechnung für einen Teil eines Monats wird nach Anzahl der tatsächlichen Anwesenheitstage abgerechnet.

## 2. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Lübeck,

Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck